

VERHALTENSKODEX MEHRSPRACHIGKEIT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 1. JULI 2019¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 24 und 342,
- unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
- gestützt auf die Geschäftsordnung des Parlaments, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 2 und 9, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 167 und 168, Artikel 180 Absatz 6, Artikel 203 bis 205, Artikel 208 Absatz 9, Artikel 226 Absatz 6 und Anlage IV Absatz 7,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens, insbesondere auf die Nummern 7, 8 und 40,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vom 28. September 2017,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2011 mit dem Titel „Ressourceneffiziente umfassende Mehrsprachigkeit beim Dolmetschen – Umsetzung des Beschlusses über den Haushalt des Europäischen Parlaments 2012“,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums vom 15. Dezember 2014 über die Regelung betreffend Reisen der Ausschüsse außerhalb der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments, insbesondere auf Artikel 6,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 29. Oktober 2015 über die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen, insbesondere auf Artikel 6,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 10. September 2013 zu dem Thema „Maßnahmen für einen effizienteren und kostengünstigeren Dolmetschdienst im Europäischen Parlament“³,

¹ Dieser Verhaltenskodex ersetzt den Verhaltenskodex vom 16. Juni 2014.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³ P7_TA(2013)0347.

- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten praktischen Modalitäten vom 26. Juli 2011 für die Umsetzung von Artikel 294 Absatz 4 AEUV im Fall einer Einigung in erster Lesung,
- unter Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entschließung vom 29. März 2012 zu seinem Voranschlag für 2013 trat das Parlament für den Grundsatz der Mehrsprachigkeit ein, betonte die einzigartige Stellung des Parlaments hinsichtlich des Dolmetsch- und Übersetzungsbedarfs und hob gleichzeitig die Bedeutung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in diesem Bereich hervor.
- (2) Die vom Parlament erstellten Dokumente sollten von bestmöglicher Qualität sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Qualität geschenkt werden, wenn das Parlament gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung als Gesetzgeber fungiert.
- (3) Um die hohe Qualität der Sprachendienste des Parlaments zu erhalten, die unerlässlich ist, um das Recht der Mitglieder, sich in der Sprache ihrer Wahl zu äußern, vollständig zu wahren, müssen alle Nutzer die in diesem Kodex verankerten Verpflichtungen genauestens einhalten, wenn sie auf die Sprachendienste zurückgreifen.
- (4) Die nachhaltige Anwendung der umfassenden Mehrsprachigkeit hängt davon ab, den Nutzern der Sprachendienste die Kosten der Bereitstellung dieser Dienstleistungen und somit ihre Verantwortung für deren optimale ressourceneffiziente Nutzung vollständig bewusst zu machen.
- (5) Während des durch eine Verknappung der sprachlichen Ressourcen nach einer Erweiterung gekennzeichneten Übergangszeitraums sind besondere Maßnahmen zur Aufteilung dieser Ressourcen notwendig,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechte der Mitglieder in sprachlicher Hinsicht werden durch die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geregelt. Sie werden auf der Grundlage der Grundsätze der „ressourceneffizienten umfassenden Mehrsprachigkeit“ gewahrt. In diesem Verhaltenskodex werden die entsprechenden Einzelheiten für die Umsetzung festgelegt, insbesondere die

Prioritäten, die in den Fällen zu beachten sind, in denen die sprachlichen Ressourcen nicht ausreichen, um alle beantragten Formen der Unterstützung bereitzustellen.

2. Die sprachlichen Angebote im Parlament werden auf der Grundlage der Grundsätze der „ressourceneffizienten umfassenden Mehrsprachigkeit“ verwaltet. So wird das Recht der Mitglieder, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments zu benutzen, uneingeschränkt gewahrt. Die für Mehrsprachigkeit vorzusehenden Ressourcen müssen anhand von verwaltungstechnischen Instrumenten gesteuert werden, wobei der tatsächliche Bedarf der Nutzer, Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzer und eine wirksamere Planung der Anträge auf Sprachendienste als Grundlage heranzuziehen sind. Die Nutzer sind für die Ermittlung ihres Sprachenbedarfs zuständig, doch es obliegt der Dienststelle, die die beantragten Dienstleistungen erbringt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen und Entscheidungen zu treffen.
3. In dem Entwurf des Tagungskalenders und des Kalenders für Tätigkeiten in anderen Wochen als Tagungswochen, der der Konferenz der Präsidenten unterbreitet wird, werden so weit wie möglich die Sachzwänge berücksichtigt, die durch die „ressourceneffiziente umfassende Mehrsprachigkeit“ für die Arbeit der offiziellen Gremien des Organs bestehen.
4. Dolmetsch- und Übersetzungseinrichtungen bleiben den in den Artikeln 2 und 14 aufgeführten Nutzern und Kategorien von Dokumenten vorbehalten. Einzelnen Mitgliedern oder externen Einrichtungen können diese Dienste nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium zur Verfügung gestellt werden. Die juristisch-sprachliche Überarbeitung ist nur für die in Artikel 10 aufgeführten Kategorien von Dokumenten vorgesehen.
5. Für die Sitzungen der Fraktionen gilt die Regelung für die Fraktionssitzungen. In den Fällen, in denen mangels sprachlicher Ressourcen den Fraktionen nicht alle beantragten Dienste erbracht werden können, gelten die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verfahren.

TEIL I VERDOLMETSCHUNG

Artikel 2

Rangfolge für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen

1. Für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen gilt nachstehende Rangfolge:
 - a) Plenarsitzung,
 - b) vorrangige politische Sitzungen wie Sitzungen des Präsidenten, der leitenden Organe des Parlaments (gemäß Titel I Kapitel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments), ihrer Arbeitsgruppen und der Vermittlungsausschüsse,
 - c) i) Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen, Trilogsitzungen und damit verbundene Sitzungen von Schattenberichterstatlern: während der für Ausschusssitzungen vorgesehenen Zeiträume haben Ausschüsse, Delegationen und Trilogie Vorrang vor allen anderen Nutzern, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a und b erwähnten Nutzer,

- ii) Fraktionen: während der Tagungen und der für Fraktionssitzungen vorgesehenen Zeiträume haben die Fraktionen Vorrang vor allen anderen Nutzern, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a und b erwähnten Nutzer,
- d) gemeinsame Sitzungen des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten;
- e) Pressekonferenzen, institutionelle Medieninformationsaktionen, einschließlich Seminare; sonstige institutionelle Kommunikationsveranstaltungen,
- f) Sitzungen anderer offizieller Gremien, die vom Präsidium und von der Konferenz der Präsidenten genehmigt wurden,
- g) bestimmte Verwaltungsvorgänge, deren Verdolmetschung vom Generalsekretär genehmigt wurde.

Gedolmetscht wird grundsätzlich nur für Sitzungen parlamentarischer Gremien. Die Bereitstellung von Dolmetschern für administrative Sitzungen kann daher nur nach vorheriger Genehmigung durch den Generalsekretär auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des Nutzers und einer technischen Stellungnahme der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen (GD LINC) zur Verfügbarkeit der Ressourcen erfolgen, um für die jeweilige Sitzung ein Zeitfenster festzulegen, in dem keine größere Zahl parlamentarischer Sitzungen stattfindet.

2. Das Parlament stellt ebenfalls Dolmetschleistungen für die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU (gemäß dem Ersten Protokoll des Abkommens von Cotonou), für die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum, die Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika, die Parlamentarische Versammlung Euronest und die Gemeinsamen Parlamentarischen Treffen (gemäß der geltenden Regelung) sowie für den Europäischen Bürgerbeauftragten (gemäß der Rahmenvereinbarung vom 15. März 2006 über die Zusammenarbeit) bereit.
3. Darüber hinaus stellt das Parlament Dolmetschleistungen für andere EU-Organe und für den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 bereit.

Artikel 3

Verwaltung der Dolmetschressourcen

1. Für alle in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Nutzer werden Dolmetschleistungen ausschließlich durch die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen erbracht.
2. Dolmetschleistungen werden nach einem gemischten System auf der Grundlage der Dolmetsch-Sprachenprofile nach Artikel 4 Absatz 1 und aller allgemein anerkannten Dolmetschverfahren nach Maßgabe des tatsächlichen Sprachenbedarfs und der Verfügbarkeit von Dolmetschern erbracht. Die Mitglieder werden aufgefordert, die Amtssprachen ihrer Wahl anzugeben, damit für Fälle, in denen die sprachlichen Ressourcen nicht ausreichen, um alle beantragten Leistungen zu erbringen, Dolmetsch-Sprachprofile für bestimmte Arten von Sitzungen erstellt werden können.

3. Die Verwaltung der Dolmetschressourcen erfolgt auf der Grundlage eines Systems des Austauschs von Informationen zwischen den Nutzern gemäß Artikel 2, den antragstellenden Dienststellen und der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen.
4. Einzelnen Mitgliedern kann eine personenbezogene Dolmetschleistung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie als Amtsinhaber Anspruch auf die personenbezogenen Dolmetschleistung nach Anlage 1 haben.

Artikel 4
Sprachenregelung für Sitzungen an den Arbeitsorten

1. Außer für die Plenarsitzung erstellt jeder Nutzer anlässlich der Konstituierung eines Gremiums unter Berücksichtigung der Angaben der Mitglieder, aus denen sich das jeweilige Gremium zusammensetzt, zu den Amtssprachen ihrer Wahl für offizielle Sitzungen ein Dolmetsch-Sprachenprofil für die Sitzungen an den Arbeitsorten und aktualisiert es regelmäßig.

In den Dolmetsch-Sprachenprofilen werden folgende Sprachen berücksichtigt:

- a) normales Profil: die Sprachen der ersten Wahl, in denen sich die Mitglieder eigenen Angaben zufolge äußern können bzw. die sie verstehen, bis zu der im Sitzungssaal maximal möglichen Anzahl an Sprachen,
- b) asymmetrisches Profil: die Sprachen der ersten Wahl, in denen sich die Mitglieder äußern wollen, und die alternativen Sprachen, in die gedolmetscht werden kann, falls die Sprache der ersten Wahl nicht verfügbar ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen könnte ein Grundprofil auf der Grundlage der alternativen Sprachen Anwendung finden, in denen sich die Mitglieder eigenen Angaben zufolge äußern können bzw. die sie verstehen, falls die Sprache der ersten Wahl nicht verfügbar ist.

2. Für die Verwaltung des Profils ist das Sekretariat des Gremiums mit Zustimmung seines Vorsitzes zuständig. Das Profil wird von den zuständigen Dienststellen einvernehmlich und nach Maßgabe der beantragten und tatsächlich benutzten Sprachen regelmäßig aktualisiert.
3. Die Sitzungen werden grundsätzlich auf der Grundlage des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils organisiert. Kann in Anbetracht der voraussichtlichen Teilnahme von Mitgliedern und offiziellen Gästen an einer spezifischen Sitzung auf eine Sprache verzichtet werden, so teilt das Sekretariat des jeweiligen Gremiums dies den zuständigen Dienststellen mit, die gemeinsam in Betracht ziehen können, eines der anderen Dolmetsch-Sprachenprofile teilweise oder vollständig anzuwenden.

Artikel 5
Sprachenregelung für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte

Parlamentarische Ausschüsse und Delegationen

1. Die Sprachenregelung wird gemäß Artikel 167 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung festgelegt, wobei die Mitglieder ihre Teilnahme an der Sitzung spätestens am Donnerstag der zweiten Woche vor der jeweiligen Sitzung bestätigen müssen.
2. Für Dienstreisen, die in den für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen durchgeführt werden, kann das normale Dolmetsch-Sprachenprofil der Reise bis zu fünf Sprachen des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils des Ausschusses bzw. der Delegation umfassen. Weitere Sprachen können im Rahmen des asymmetrischen Profils bereitgestellt werden, wenn dafür keine Erhöhung der Anzahl der Dolmetschkabinen und/oder Dolmetscher erforderlich ist. Das Präsidium kann unter außergewöhnlichen Umständen Dolmetscher für mehr als fünf Sprachen bewilligen, sofern entsprechende Haushaltsmittel und Dolmetscher verfügbar sind⁴.
3. Für Dienstreisen, die außerhalb der für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen erfolgen, gilt eine begrenzte Sprachenregelung, die die Verdolmetschung in eine Sprache aus dem normalen Dolmetsch-Sprachenprofil des Ausschusses oder der Delegation nicht überschreiten darf.

Fraktionen

4. Die Verdolmetschung erfolgt in maximal 60 % der Sprachen des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils der Fraktion und insgesamt in höchstens sieben Sprachen. Andere in der Fraktion vertretenen Sprachen können im Rahmen des asymmetrischen Profils bereitgestellt werden, wenn dafür keine Erhöhung der Anzahl der Dolmetschkabinen und/oder Dolmetscher erforderlich ist. Wenn die Sprache des Gastgeberlandes nicht Teil des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils der Fraktion ist, kann auch in diese und aus dieser Sprache gedolmetscht werden. Das Präsidium kann unter außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von der im ersten und zweiten Unterabsatz festgelegten Regelung genehmigen. Dabei kann es die Fraktion auffordern, sich an den durch die Ausnahmeregelung entstandenen Kosten zu beteiligen.

Artikel 6
Planung, Koordinierung und Bearbeitung der Anträge auf Sitzungen mit Verdolmetschung

1. Die Generaldirektionen Interne Politikbereiche und Externe Politikbereiche sowie die Generalsekretäre der Fraktionen unterbreiten der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen mindestens drei Monate im Voraus die Anträge ihrer ständigen Gremien⁵, wobei darauf geachtet wird, dass Sitzungen ausgewogen auf alle Zeitfenster⁶ der Arbeitswoche verteilt werden.

⁴ Die Nutzer sollten einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einreichen, auf dessen Grundlage die Generaldirektion Dolmetschen und Konferenzen eine technische Stellungnahme ausarbeitet.

⁵ Wie in Anlage VI der Geschäftsordnung beschrieben.

⁶ Auf der Grundlage von zwei Zeitfenstern zu je vier Stunden pro Tag.

2. Die Dienststelle Sitzungskalender sowie die Generalsekretäre der Fraktionen treffen die zur Koordinierung der Anträge ihrer jeweiligen Nutzer erforderlichen Maßnahmen, insbesondere, wenn es sich dabei um Anträge auf außerordentliche Sitzungen und kurzfristige Anträge auf Sitzungen handelt.
3. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen bearbeitet die Anträge entsprechend der von der antragstellenden Dienststelle festgelegten Prioritätenfolge unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rangfolge und der Dolmetsch-Sprachenprofile nach Artikel 4 Absatz 1.
4. In Fällen, in denen ein Nutzer einen Antrag auf eine Sitzung mit Verdolmetschung für ein Zeitfenster einreicht, das üblicherweise einem anderen Nutzer vorbehalten ist, sorgt die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zusammen mit den antragstellenden Dienststellen für die notwendige Koordinierung. Es obliegt jedoch dem Nutzer, nötigenfalls die Zustimmung der politischen Gremien zur Abweichung vom parlamentarischen Sitzungskalender zu erwirken.
5. Bei konkurrierenden Anträgen gleicher Rangstufe oder im Fall höherer Gewalt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a wird die Angelegenheit auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des Nutzers und der Dienststelle Sitzungskalender und einer technischen Stellungnahme der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zur Verfügbarkeit der Ressourcen dem Generalsekretär zur vorherigen Genehmigung unterbreitet⁷.

Artikel 7 *Grundsätze für die Planung*

1. Mit Ausnahme der Plenarwoche und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Personal darf die Anzahl gleichzeitig stattfindender Sitzungen mit Dolmetschern 16 Sitzungen pro Tag unter keinen Umständen übersteigen⁸. Im Rahmen dieser Obergrenze gelten die folgenden Beschränkungen:
 - in höchstens 5 Sitzungen können bis zu 23 Amtssprachen abgedeckt werden (wobei in einer Sitzung, der Plenarsitzung, alle Amtssprachen abgedeckt werden können);
 - in weiteren 4 Sitzungen können bis zu 16 Amtssprachen abgedeckt werden⁹;
 - in weiteren 5 Sitzungen können bis zu 12 Amtssprachen abgedeckt werden; und
 - in weiteren 2 Sitzungen können bis zu 6 Amtssprachen abgedeckt werden.
2. Die Ausschüsse organisieren ihre ordentlichen Sitzungen während der Ausschusswochen, wobei sie unter den folgenden Zeiten wählen:
 - Zeitfenster A: Montagmittag bis Dienstagnachmittag (maximal 3 halbe Tage), und
 - Zeitfenster B: Mittwochmorgen bis Donnerstagnachmittag (maximal 4 halbe Tage).
 Dienstag- und Mittwochnachmittag sind während der Ausschusswochen elf Zeitfenster für Ausschusssitzungen und fünf – bzw. im Fall von zwölf Ausschusssitzungen vier – Zeitfenster für Trilogie und die damit verbundenen Sitzungen von Schattenberichterstattem reserviert,

⁷ Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen kann andere verfügbare Zeitfenster nahe dem beantragten Zeitfenster vorschlagen, um gemäß Artikel 6 Absatz 1 für eine bessere Staffelung der Sitzungen zu sorgen.

⁸ Auf der Grundlage von zwei Zeitfenstern zu je vier Stunden pro Tag.

⁹ Wenn die Ressourcen verfügbar sind, können in diesen Sitzungen ohne vorherige Genehmigung bis maximal 18 Amtssprachen abgedeckt werden.

während Delegationssitzungen grundsätzlich für die Zeitfenster am Donnerstagnachmittag angesetzt werden.

3. Die Höchstdauer der Verdolmetschung für Sitzungen beträgt vier Stunden pro halben Tag, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b erwähnten Sitzungen der Nutzer. Bei Überschreitung dieser Höchstdauer werden die erforderlichen zusätzlichen Dolmetschressourcen auf die in Artikel 7 Absatz 1 festgelegte Obergrenze angerechnet.
4. Vor Ort gestellten Anträgen auf Verlängerung von Sitzungen kann nicht stattgegeben werden.

Artikel 8

Fristen für die Einreichung und Annullierung von Anträgen für Sitzungen mit Dolmetschern und Abdeckung von Sprachen

Sitzungen an den Arbeitsorten

1. Für Sitzungen, die an den Arbeitsorten stattfinden sollen, gelten folgende Fristen:

a) Anträge für Sitzungen

Außer im Falle von höherer Gewalt oder von durch den Vertrag für die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgegebenen Fristen sind Anträge auf eine zusätzliche Sitzung¹⁰,

– Vertagung einer Sitzung oder

– Änderung des Sitzungsorts

spätestens eine Woche oder – falls der Antrag ein Zeitfenster mit hoher Auslastung betrifft¹¹

– zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Sitzung einzureichen.

Die Anträge werden nach Maßgabe der in Artikel 6 festgelegten Verfahren bearbeitet.

b) Anträge auf Abdeckung von Sprachen

Anträge auf Abdeckung einer zusätzlichen Amtssprache sind spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin der jeweiligen Sitzung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird einem solchen Antrag nur dann stattgegeben, wenn die entsprechenden Ressourcen verfügbar sind.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Abdeckung zusätzlicher Sprachen (ohne Gewähr, dass Ressourcen verfügbar sind) sowie für die Bestätigung der bereits gestellten Anträge ist der Donnerstagnachmittag der Woche vor der jeweiligen Sitzung. Bei neuen Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, prüft die Dienststelle Sitzungskalender zusammen mit der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen, ob teilweise oder vollständig ein anderes als das normale Dolmetsch-Sprachenprofil Anwendung findet, es sei denn, die entsprechenden Ressourcen stehen aufgrund einer

¹⁰ Sitzungen mit Dolmetscherteams, die den Fraktionen auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verwaltungsregelung für Fraktionssitzungen während der Tagung zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als zusätzliche Sitzungen.

¹¹ Dienstag und Mittwoch der Wochen parlamentarischer Tätigkeit in Brüssel.

Annullierung für dasselbe Zeitfenster zur Verfügung oder der Antrag betrifft ein Zeitfenster mit geringer Auslastung¹².

Anträge auf Abdeckung einer Nicht-EU-Sprache sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung einzureichen.

c) *Annullierung*

Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen ist stets so zeitnah wie möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens am Donnerstagmittag der Woche vor der Sitzung über die Annullierung einer Sitzung oder Sprache zu informieren. Der Zeitpunkt der Annullierung dient als Grundlage für die Berechnung der angefallenen Kosten, die von der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen berücksichtigt werden, wenn sie gemäß Artikel 15 Bericht erstattet.

Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte

2. Für Sitzungen, die außerhalb der Arbeitsorte stattfinden sollen, gelten folgende Fristen:

a) *Anträge für Sitzungen*

Außer im Falle von höherer Gewalt oder von Terminen, die nicht vom Parlament festgelegt werden, sind Anträge auf eine zusätzliche Sitzung¹³,
– Vertagung einer Sitzung oder
– Änderung des Sitzungsorts
spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Sitzung einzureichen. Die Anträge werden nach Maßgabe der in Artikel 6 festgelegten Verfahren bearbeitet.

b) *Anträge für Sprachen*

Vorbehaltlich Artikel 5 sind Anträge auf Abdeckung einer zusätzlichen Sprache spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin der jeweiligen Sitzung einzureichen.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Abdeckung zusätzlicher Sprachen (ohne Gewähr, dass Ressourcen verfügbar sind) sowie für die Bestätigung der bereits gestellten Anträge ist der Donnerstagmittag der zweiten Woche vor der jeweiligen Sitzung.

Bei Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, prüft die Dienststelle Sitzungskalender zusammen mit der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen, ob teilweise oder vollständig ein anderes als das normale Dolmetsch-Sprachenprofil Anwendung findet.

c) *Löschung*

¹² Donnerstagnachmittag der Wochen parlamentarischer Tätigkeit in Brüssel.

¹³ Sitzungen mit Dolmetscherteams, die den Fraktionen auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verwaltungsregelung für Fraktionssitzungen während der Tagung zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als zusätzliche Sitzungen.

Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen ist stets so zeitnah wie möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens am Donnerstagmittag der zweiten Woche vor der Sitzung über die Annullierung einer Sitzung oder Sprache zu informieren. Der Zeitpunkt der Annullierung dient als Grundlage für die Berechnung der angefallenen Kosten, die von der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen berücksichtigt werden, wenn sie gemäß Artikel 15 Bericht erstattet.

TEIL II

JURISTISCH-SPRACHLICHE ÜBERARBEITUNG UND SPRACHLICHE ÜBERPRÜFUNG¹⁴

Artikel 9

Vorlage und Rückgabe der Texte zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung oder sprachlichen Überprüfung

1. Vor der Weiterleitung zur Übersetzung werden alle Texte der parlamentarischen Ausschüsse, die Gegenstand einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung oder sprachlichen Überprüfung sind, den dafür zuständigen Dienststellen übermittelt. Dabei gilt Folgendes:
 - Legislative Texte werden der Direktion Rechtsakte zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung übermittelt.
 - Nichtlegislative Texte werden der Generaldirektion Übersetzung zur sprachlichen Überprüfung¹⁵ übermittelt.

2. Außer im Fall von vorläufig vereinbarten Texten gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird die Überarbeitung oder Überprüfung grundsätzlich innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt des Textes abgeschlossen.
Nichttechnische Änderungen an einem im Ausschuss angenommenen Text können nur im Rahmen der Überarbeitung oder Überprüfung vorgenommen werden, wenn sie mit dem Sekretariat des Ausschusses unter Verantwortung des Ausschussvorsitzes abgesprochen wurden.
Der überarbeitete oder überprüfte Text ersetzt, wie mit dem Sekretariat des zuständigen Ausschusses abgestimmt, den Text, der vom Ausschuss zum Zwecke der Übersetzung und im Hinblick auf die Erstellung weiterer Fassungen zuerst eingereicht wurde. Eine elektronische Kopie des Textes wird automatisch dem Sekretariat des zuständigen Ausschusses übermittelt („copy-back“).

3. Damit die Direktion Rechtsakte und die Generaldirektion Übersetzung ihre Überarbeitung oder Überprüfung innerhalb eines Arbeitstags abschließen können, tragen die Ausschusssekretariate dafür Sorge, dass die als Verantwortlicher für einen Text benannte Person zur Verfügung steht, um alle diesen Text betreffenden Fragen während des entsprechenden Zeitraums zu beantworten.

4. Die in diesem Artikel festgelegte Frist wird im Fall langer Texte gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder in Absprache mit dem jeweiligen Ausschusssekretariat im Fall außergewöhnlich

¹⁴ Zur Vorausplanung und den Überarbeitungs- und Überprüfungsfristen siehe auch Teil III Artikel 12 und 13.

¹⁵ „Sprachliche Überprüfung“ bezeichnet die sprachliche Überprüfung eines nichtlegislativen Textes hinsichtlich Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung, Terminologie, Sprachfluss, Register und Stil.

großer Serien von Änderungsanträgen, einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung oder in Situationen, in denen die Umstände insgesamt eine längere Frist gestatten, verlängert.

5. Wenn gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine vorläufige Einigung mit dem Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erzielt wird, schließt die Direktion Rechtsakte die juristisch-sprachliche Überarbeitung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Übersetzungen von den Übersetzungsreferaten des Parlaments oder des Rates ab, und zwar im Einklang mit Nummer 40 der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens und den praktischen Modalitäten vom 26. Juli 2011 für die Umsetzung von Artikel 294 Absatz 4 AEUV im Fall einer Einigung in erster Lesung.
6. Für die Überarbeitung und Überprüfung von Texten gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 werden die Fristen mit der antragstellenden Dienststelle individuell festgelegt.

Artikel 10

Rangfolge für die juristisch-sprachliche Überarbeitung

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Direktion Rechtsakte in der angegebenen Rangfolge überarbeitet:
 - a) im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Rat erzielte vorläufige Einigungen;
 - b) endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse, sofern die Ausschüsse Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Geschäftsordnung angenommen haben;
 - c) endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse und für das Plenum bestimmte Änderungsanträge dazu;
 - d) Kompromissänderungsanträge zu endgültigen Legislativberichten;
 - e) Entwürfe von Legislativberichten der parlamentarischen Ausschüsse;
 - f) legislative Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse;
 - g) Entwürfe von legislativen Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse;
 - h) in federführenden oder mitberatenden Ausschüssen eingereichte Änderungsanträge.

Was die unter den Buchstaben d bis h genannten Texte anbelangt, so werden nur diejenigen Teile solcher Texte, die später im Plenum zur Abstimmung gestellt werden, überarbeitet; Begründungen sind von der Überarbeitung ausgenommen.

2. Die Direktion Rechtsakte verfolgt die Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse und berät und unterstützt die Mitglieder und Ausschussekretariate auf Anfrage bei der Abfassung der in Absatz 1 erwähnten legislativen Texte.
3. Andere als die in Absatz 1 erwähnten Texte können von der Direktion Rechtsakte überarbeitet werden, sofern ihr die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen.

Artikel 11
Rangfolge für die sprachliche Überprüfung

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Generaldirektion Übersetzung in der angegebenen Rangfolge überprüft:
 - a) endgültige nichtlegislative Berichte der parlamentarischen Ausschüsse und für das Plenum bestimmte Änderungsanträge dazu;
 - b) Entwürfe nichtlegislativer Berichte der parlamentarischen Ausschüsse;
 - c) nichtlegislative Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse;
 - d) Entwürfe nichtlegislativer Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse;
 - e) Entschließungsanträge;
 - f) Kompromissänderungsanträge zu endgültigen nichtlegislativen Berichten.

Was die unter den Buchstaben a bis d und f genannten Texte anbelangt, so werden nur diejenigen Teile solcher Texte, die später im Plenum zur Abstimmung gestellt werden, überprüft; Begründungen sind von der Überprüfung ausgenommen.

2. Die Generaldirektion Übersetzung verfolgt die Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse und berät und unterstützt die Mitglieder und Ausschussekretariate auf Anfrage bei der Abfassung der in Absatz 1 erwähnten nichtlegislativen parlamentarischen Texte.
3. Andere als die in Absatz 1 erwähnten Texte können von der Generaldirektion Übersetzung überprüft werden, sofern ihr die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen.

TEIL III
ÜBERSETZUNG

Artikel 12

Einreichung und Qualität der Originale sowie Vorausplanung in den für die Überarbeitung und Überprüfung zuständigen Dienststellen und Übersetzungsreferaten

1. Alle Anträge auf Übersetzung werden über die entsprechenden IT-Anwendungen eingereicht. Gleichzeitig wird die Originalfassung des zu übersetzenden Dokuments von der beantragenden Dienststelle in dem entsprechenden Speicher abgelegt. Bei dem Originaltext sind die geltenden Vorschriften für Vorlagen und Layout zu beachten. Der Text muss von angemessener technischer Qualität sein, damit er mit den einschlägigen Instrumenten für computergestützte Übersetzung bearbeitet werden kann¹⁶. Außerdem muss der Text eine angemessene sprachliche und redaktionelle Qualität aufweisen und mit allen notwendigen Referenzangaben versehen sein, damit keine unnötige Übersetzungsarbeit verursacht wird und für Kohärenz und Qualität des übersetzten Textes Sorge getragen werden kann.
2. Die Sekretariate der Ausschüsse und alle sonstigen Anforderer von Übersetzungsleistungen informieren die Dienststellen der Rechts- und Sprachsachverständigen und die Übersetzungsreferate vierteljährlich auf der Grundlage ihres jeweiligen Arbeitsprogramms über die zu erwartende Arbeitsbelastung. Bei außergewöhnlich langen Texten und/oder wenn

¹⁶ Siehe den von der Generaldirektion Übersetzung veröffentlichten [Technischen Leitfaden für Autoren und auftraggebende Dienststellen](#).

außergewöhnlich große Serien von Änderungsanträgen zu erwarten sind, werden alle Beteiligten unverzüglich vorgewarnt.

3. Die Dienststellen der Rechts- und Sprachsachverständigen und die Übersetzungsreferate warnen ebenfalls die Ausschussekretariate und alle sonstigen Anforderer von Übersetzungsleistungen unverzüglich vor, wenn sie Schwierigkeiten mit der Einhaltung der beantragten Frist erwarten.

Artikel 13

Fristen für die Überarbeitung, Überprüfung und Übersetzung und Vorlaufzeiten für die Übersetzung¹⁷

1. Die Texte, die in einem Ausschuss oder einer Delegation geprüft werden sollen, werden vom Ausschuss- bzw. Delegationssekretariat über die entsprechenden IT-Anwendungen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht, für die die Übersetzung benötigt wird. Die Frist von 10 Arbeitstagen schließt einen Arbeitstag – im Fall langer Texte von mehr als acht Normseiten jedoch zwei Arbeitstage – für die Überarbeitung oder Überprüfung entweder durch die Direktion Rechtsakte oder durch die Generaldirektion Übersetzung ein. Wurde diese Frist eingehalten, so werden die übersetzten Texte spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Anschließend werden die Texte gedruckt und in der Sitzung, für die die Übersetzung benötigt wird, verteilt.
2. Von Ausschüssen angenommene endgültige Berichte können in die Tagesordnung einer Tagung aufgenommen werden, wenn sie zur Einreichung und im Fall von legislativen endgültigen Berichten und Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung zur Überarbeitung durch die Direktion Rechtsakte oder zur Überprüfung durch die Generaldirektion Übersetzung und zur Einreichung spätestens
 - a) einen Monat vor der entsprechenden Tagung im Fall legislativer Berichte für die erste Lesung (COD***I)
 - b) am Freitag der vierten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Fall von Legislativberichten nach dem Verfahren der Konsultation oder der Zustimmung (CNS, NLE, APP) und von Initiativberichten (INL, INI)
 - c) am Freitag der dritten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Fall sonstiger Berichte

Wenn diese Fristen eingehalten worden sind, werden die Berichte den Fraktionen in allen Amtssprachen am Freitag der zweiten Woche vor der Tagung bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Legislativberichte für die erste Lesung (COD***I) werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Einreichung über die entsprechenden IT-Anwendungen zur Verfügung gestellt.

Endgültige Berichte werden so bald wie möglich nach ihrer Annahme im Ausschuss und grundsätzlich spätestens zwei Arbeitstage nach ihrer Annahme der Direktion Rechtsakte zur Überarbeitung vorgelegt, sofern es sich um Legislativtexte handelt, oder sie werden der Generaldirektion Übersetzung zur Überprüfung vorgelegt, sofern es sich um nichtlegislative Texte handelt.

Hat ein Ausschuss gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Geschäftsordnung einen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage eines endgültigen Legislativberichts gefasst, so gilt die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Frist von einem Monat nicht. Die

¹⁷ „Vorlaufzeit für die Übersetzung“ bezeichnet den Zeitraum zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Übersetzungsprozesses.

Direktion Rechtsakte und die Generaldirektion Übersetzung stellen sicher, dass diese endgültigen Legislativberichte fertiggestellt und nach der Vorlage vorrangig in der Originalsprache über die entsprechenden IT-Anwendungen verbreitet werden.

3. Wenn gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine vorläufige Einigung mit dem Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erzielt wird, wird der vereinbarte Text mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zur Übersetzung durch die Dienststellen des Parlaments eingereicht. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist angewandt werden, wobei der zwischen den Organen vereinbarte legislative Fälligkeitsplan berücksichtigt wird.
4. Für Anfragen sind die folgenden Übersetzungszeiten erforderlich:
 - a) Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: 5 Arbeitstage;
 - b) Anfragen mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung: 3 Arbeitstage;
 - c) Anfragen zur mündlichen Beantwortung: 1 Arbeitstag;
 - d) Große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: 3 Arbeitstage.
5. Für alle anderen Texte – ausgenommen Dokumente für den Präsidenten, die leitenden Organe des Parlaments, die Vermittlungsausschüsse, den Generalsekretär oder den Juristischen Dienst – gilt generell eine Übersetzungszeit von mindestens 10 Arbeitstagen.
6. Der Präsident kann eine Ausnahme von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen bei Texten gewähren, die nach Maßgabe der in den Verträgen oder gemäß den Prioritäten der Konferenz der Präsidenten festgelegten Fristen vordringlich sind, wobei insbesondere die zwischen den Organen vereinbarten legislativen Fälligkeitspläne zu beachten sind.
7. Die in diesem Artikel festgesetzten Fristen können in Absprache mit der jeweiligen die Übersetzung in Auftrag gebenden Dienststelle im Fall außergewöhnlich langer Texte, außergewöhnlich großer Serien von Änderungsanträgen, einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung, in Situationen, in denen die Umstände insgesamt eine längere Frist gestatten, oder im Fall von Texten, bei denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 eine Ausnahme gewährt wurde, verlängert werden.
8. Bei Fraktionsdokumenten, die im Plenum geprüft werden sollen, wird die Einreichungsfrist von der Konferenz der Präsidenten in der Tagesordnung festgelegt, im Allgemeinen auf Mittwoch der Woche vor der Tagung um 13.00 Uhr.
Nach Ablauf dieser Frist können keine Änderungen an dem von der Fraktion eingereichten Text mehr vorgenommen werden.
9. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Auszüge aus dem ausführlichen Sitzungsbericht oder sonstige unmittelbar mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit zusammenhängende Texte in die Amtssprache ihrer Wahl übersetzen zu lassen. Jedes Mitglied hat pro Jahr Anspruch auf die Übersetzung von bis zu 30 Seiten Text (alle Sprachen zusammengenommen). Es handelt sich hierbei um ein rein persönliches und nicht abtretbares Recht, und es kann nicht auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Übersetzungszeit beträgt mindestens 10 Arbeitstage.
Andere offizielle Gremien des Parlaments können die Übersetzung von Auszügen des ausführlichen Sitzungsberichts beantragen, insbesondere im Zusammenhang mit der möglichen Weiterbehandlung der einen oder anderen Rede.
10. Texte des Präsidenten, der leitenden Organe des Parlaments, der Vermittlungsausschüsse, des Generalsekretärs oder des Juristischen Dienstes sowie Texte, die gemäß Artikel 163 Absatz 2

der Geschäftsordnung im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens behandelt oder im Zusammenhang mit verkürzten Fristen oder Dringlichkeiten gemäß Artikel 111 oder 112 eingereicht werden, werden übersetzt, sobald es mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, wobei die in Artikel 14 festgelegte Rangfolge und die beantragte Frist berücksichtigt werden.

Artikel 14
Erbrachte Übersetzungsleistungen

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Generaldirektion Übersetzung in der angegebenen Rangfolge übersetzt:
 - a) Dokumente, die im Plenum zur Abstimmung gestellt werden:
 - vereinbarte Texte gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung
 - endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse, sofern die Ausschüsse Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Geschäftsordnung angenommen haben;
 - Legislativberichte und Änderungsanträge dazu,
 - nichtlegislative Berichte und Änderungsanträge dazu,
 - Entschließungsanträge und Änderungsanträge dazu;
 - b) vorrangige Dokumente für den Präsidenten, die leitenden Organe des Parlaments, die Vermittlungsausschüsse, den Generalsekretär oder den Juristischen Dienst;
 - c) Dokumente, die in den Ausschüssen geprüft werden und die im Plenum zur Abstimmung gestellt werden können: Berichtsentwürfe, Änderungsanträge, Kompromissänderungsanträge, Entwürfe von Stellungnahmen, endgültige Stellungnahmen, Entwürfe von Entschließungsanträgen;
 - d) sonstige Dokumente, die im Ausschuss geprüft werden: Arbeitsdokumente, Zusammenfassungen und Briefings.

2. Die Übersetzungsleistungen stehen auch den folgenden Nutzern zur Verfügung:
 - a) parlamentarischen Delegationen (in zwei von der jeweiligen Delegation ausgewählten Amtssprachen);
 - b) Fraktionen¹⁸;
 - c) Sitzungen anderer offizieller Gremien, die vom Präsidium und von der Konferenz der Präsidenten genehmigt wurden,
 - d) Mitgliedern, in Bezug auf Texte in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren parlamentarischen Tätigkeiten gemäß den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 9;
 - e) den Fachabteilungen und dem wissenschaftlichen Dienst;
 - f) dem Generalsekretariat des Parlaments im Hinblick auf den Verwaltungs- und Kommunikationsbedarf.

3. Das Parlament stellt Übersetzungsleistungen auch für die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU (gemäß dem Ersten Protokoll des Abkommens von Cotonou), für die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum, die Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika und die Parlamentarische Versammlung Euronest (gemäß der geltenden Regelung) sowie für den Europäischen Bürgerbeauftragten (gemäß der Rahmenvereinbarung vom 15. März 2006 über die Zusammenarbeit) bereit.

¹⁸ Außerdem kann jede Fraktion für Dokumente in unmittelbarem Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit die Übersetzung dringender Dokumente bis höchstens 15 Seiten pro Woche und pro Fraktion beantragen.

4. Darüber hinaus kann das Parlament gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 5. Februar 2014 Übersetzungsdienste für den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bereitstellen.

Artikel 15
Umfang der zur Übersetzung eingereichten Texte

1. Für Texte, die zur Übersetzung eingereicht werden, gelten folgende Höchstgrenzen:
- | | |
|--|---|
| a) Vorbereitende Arbeitsdokumente und Begründung: | 7 Seiten für einen nichtlegislativen Bericht |
| | 6 Seiten für einen legislativen Bericht |
| | 12 Seiten für einen Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative |
| | 12 Seiten für einen Umsetzungsbericht |
| | 3 Seiten für eine legislative Stellungnahme |
| b) Entwürfe von Entschließungsanträgen: Erwägungsgründe, | 4 Seiten einschließlich der jedoch ohne Bezugsvermerke |
| c) „Vorschläge“ in nichtlegislativen Stellungnahmen: | 1 Seite |
| d) Begründungen von Änderungsanträgen: | 500 Zeichen |
| e) Zusammenfassungen: | 5 Seiten. |
| f) Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: | 200 Wörter |
| g) Große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: | 500 Wörter |
| h) Entschließungsanträge gemäß Artikel 143 der Geschäftsordnung: | 200 Wörter |

Eine Seite bezeichnet einen Text von 1 500 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen).

2. Ein Ausschuss kann seinem Berichtersteller eine Abweichung von den in Absatz 1 genannten Höchstgrenzen genehmigen, wobei eine jährliche Reserve von 45 Seiten jedoch nicht überschritten werden darf. Die Konferenz der Ausschussvorsitze wird zuvor von der Abweichung in Kenntnis gesetzt, um sich vergewissern zu können, dass sie der bewilligten Reserve entspricht. Weitere Abweichungen nach Ausschöpfung der jährlichen Reserve bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

TEIL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16
Größere Verantwortlichkeit der Nutzer und der Sprachendienste

1. Die Dolmetsch- und Übersetzungsdienste unterrichten die Nutzer alle sechs Monate über die Kosten, die durch ihre Anträge auf sprachliche Bearbeitung entstehen, sowie über den Grad der Einhaltung des Kodexes.
2. Nach jeder Sitzung erstellt der Leiter des Dolmetschteams für den Generaldirektor der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen im Einvernehmen mit dem Sitzungssekretariat eine Aufstellung jener Dolmetschdienste, die beantragt, aber nicht in

Anspruch genommen wurden. Eine Kopie dieser Aufstellung und der tatsächliche Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und -endes werden dem jeweiligen Sitzungssekretariat übermittelt.

3. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen erstellt nach Konsultation der Auftraggeberdienste einen Bericht, der quantitative und qualitative Analysen der Gründe enthält, warum es zu verspäteten Anträgen und Annullierungen gekommen ist oder warum angeforderte Sprachen nicht in Anspruch genommen wurden.
4. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen übermittelt dem Generalsekretär in regelmäßigen Abständen und jährlich einen Bericht über die tatsächliche Belegung von Sitzungssälen mit Dolmetschern.
5. Darüber hinaus erstellen die Dolmetsch- und Übersetzungsdienste jeweils einen Bericht über die Inanspruchnahme der Sprachendienste, der dem Präsidium vorgelegt wird. Dieser Bericht enthält eine Analyse der bereitgestellten Einrichtungen der Sprachendienste im Vergleich zu den Anträgen der Nutzer und den bei der Bereitstellung dieser Dienste entstandenen Kosten.

Artikel 17
Übergangsmaßnahmen aufgrund einer Erweiterung

Solange mit den vorhandenen Ressourcen eine neue Sprache nicht vollständig abgedeckt werden kann, können Übergangsmaßnahmen zur Aufteilung der verfügbaren Mittel in den Bereichen Dolmetschen und Übersetzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen festgelegt werden.

Artikel 18
Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss in der geänderten Fassung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Er ersetzt den Verhaltenskodex vom 16. Juni 2014.

Anhang: Vorschriften für personenbezogene Dolmetschleistungen

Anhang 1: Vorschriften für personenbezogene Dolmetschleistungen

1. Anwendungsbereich

Einzelnen Mitgliedern kann unter folgenden Bedingungen eine personenbezogene Dolmetschleistung zur Verfügung gestellt werden:

2. Nutzer

- J Zur Inanspruchnahme dieses Dienstes berechtigt sind Vizepräsidenten des EP, Quästoren, Ausschussvorsitze, Berichterstatter, Schattenberichterstatter, Verfasser von Stellungnahmen, Schattenverfasser von Stellungnahmen und Koordinatoren der Fraktionen.

3. Verfügbarkeit und Fristen

- J Personenbezogene Dolmetschleistungen sind nur an Wochentagen in Brüssel und Straßburg verfügbar, nicht jedoch an Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen.
- J Sie müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung beantragt werden.
- J Dieser Dienst ist für alle Amtssprachen verfügbar, nicht jedoch für Maltesisch und Irisch.
- J Die Verdolmetschung erfolgt üblicherweise mittels Konsekutiv- oder Flüsterdolmetschen. Von anderen Verdolmetschungsarten, z. B. Simultandolmetschen oder Dolmetschen mit Personenführungsanlage (Simultandolmetschen mittels tragbarer Tonausrüstung), darf Gebrauch gemacht werden, sofern die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen einen entsprechenden Beschluss fasst; ein derartiger Beschluss erfolgt je nach den verfügbaren Ressourcen, der benötigten Ausrüstung und den Einzelheiten des Antrags. Tele- oder Videokonferenzen sind nur möglich, wenn die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zuvor so umfassend unterrichtet wird, dass sie die Durchführbarkeit prüfen kann. Dieser Dienst steht nicht für die Verdolmetschung per Telefon (z. B. über Skype) oder die Verdolmetschung von Filmen zur Verfügung.

4. Logistische Vorkehrungen

- J Soll ein anderer Raum als das Büro des Mitglieds genutzt werden, so muss er vom Personal des Mitglieds gemäß den geltenden Vorschriften reserviert werden. Alle Kosten der beantragten Verdolmetschungen werden von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen, und zwar auch dann, wenn die Verdolmetschungen anschließend annulliert werden.
- J Änderungen des Verdolmetschungsorts, des Datums, des Zeitpunkts oder der beantragten Sprachen gelten als neue Anträge, und die Kosten werden von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen.
- J Jede angefangene Stunde zählt als volle Arbeitsstunde.
- J Muss ein Dolmetscher am Sitzungsort warten, so zählt dies als Arbeitszeit.

5. Arbeitsbedingungen

- J Das Mitglied darf nicht im Laufe der Sitzung eigenmächtig festlegen, dass die vorgesehene Sitzungszeit überschritten wird, da der Dolmetscher im Interesse der optimalen Ressourcennutzung nach dem vorgesehenen Sitzungsende möglicherweise einem anderen Mitglied zugeteilt ist. Gleiches gilt für Änderungen der Art der Verdolmetschung oder der verwendeten Sprachen. Sie sollten nicht vor Ort mit dem Dolmetscher ausgehandelt, sondern ausschließlich mit dem für den Einsatz von Personal zuständigen Referatsleiter besprochen werden.
- J Für bestimmte einstündige Sitzungen, in denen zwei Sprachen verwendet werden, reicht unter Umständen ein einziger Dolmetscher aus. Wenn aufgrund der Sitzungsdauer oder der Anzahl der Sprachen mehr als ein Dolmetscher benötigt wird, werden die diesbezüglichen Kosten von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen. Für die Festlegung der Anzahl der benötigten Dolmetscher ist allein die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zuständig. Die Zuweisung ist rein persönlich und nicht abtretbar, und sie kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- J Das Mitglied kann nicht beantragen, dass ein bestimmter Dolmetscher die Verdolmetschung übernimmt.
- J Von Dolmetschern kann keine schriftliche Übersetzung verlangt werden.
- J Die Berufsehre des Dolmetschers muss jederzeit geachtet werden.